

**Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und
Exmatrikulationssatzung
der Universität Passau
(Immatrikulationssatzung - ImmSa)**

Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) vom 25. November 2016 (vABIUP S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Personen mit einer deutschen oder einer Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Bildungsländer und ihnen gleichgestellte Personen) stellen diesen Antrag oder bewerben sich elektronisch mittels eines von der Universität im Internet bereitgestellten Formulars bei der Universität Passau und legen die vorzulegenden Nachweise in der geforderten Form fristgerecht vor.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Personen mit einer anderen als einer deutschen oder einer Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Bildungsausländer) stellen diesen Antrag oder bewerben sich über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.), in der dort geforderten Form.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Zitat „Art. 43, 44 und 45 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 88 bis 90 BayHIG“ ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„einen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus, in der Regel in der Form einer elektronischen Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus nach § 199a SGB V;“.

cc) In Nr. 8 wird der Passus „die Betreuungszusage und gegebenenfalls“ gestrichen.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“.

3. In § 4 Abs. 1 wird der Passus „gemäß Art. 54 Satz 3 BayHSchG durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 1 wird das Zitat „Art. 42 Abs. 4 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG kann aus wichtigem Grund schriftlich beim Studierendensekretariat beantragt werden; der wichtige Grund ist nachzuweisen.“

6. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Zitat „Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ wird durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird der Passus „und/oder Erziehung“ gestrichen.

7. In § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Studierende sind von der Universität Passau zu exmatrikulieren, wenn

1. sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren,
2. sie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechseln,
3. sie die Zahlung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen oder bei der Rückmeldung den Nachweis über den Krankenversicherungsstatus aus eigenem Verschulden nicht einreichen oder

4. auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.“.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „Art. 42 Abs. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 77 Abs. 7 BayHIG“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Gaststudierende gelten die Vorschriften der Art. 87 bis 94 BayHIG und §§ 7 und 9 bis 12 mit folgenden Maßgaben:

1. Auf Gaststudierende ist die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Nr. 2 nicht anzuwenden.
2. Art. 89 Abs. 3 BayHIG gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.
3. Gaststudierende sind nur zur Angabe der Daten nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayHIG verpflichtet.“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Dezember 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 21. Dezember 2022, Az.: IV/S.I-09.1007/2022.

Passau, den 21. Dezember 2022

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2022.